OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653360/10/MS

Datum:
Linz, 1. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02234106/001/VW, FE-1781/2024, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02234106/001/VW, FE-1781/2024, wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend verwies die belangte Behörde auf eine Meldung des Stadtpolizeikommandos/Verkehrsinspektion vom 25. Oktober 2024, in welcher Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeführt waren. Anlass hierzu war ein Verkehrsunfall vom 28. September 2024 in B-Straße, wobei sich im Zuge der Befragung bei den einschreitenden Beamten entsprechende Bedenken ergaben. Weiters nahm die belangte Behörde auf ein Gespräch mit der Beschwerdeführerin am 20. November 2024 Bezug, als die auf Ladung durch die belangte Behörde erschienen war und sinngemäß angegeben hatte, sie habe sich im Vorjahr einer Knieoperation unterzogen und habe seither Medikamente gegen Schmerzen einzunehmen gehabt, sie benütze ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe, ein anderes Fahrzeug könne sie nicht mehr bedienen, sie gehe halbjährlich zum Internisten, Augenarzt und Herzspezialisten, es gehe ihr gut und habe sie sonst keine Medikamente einzunehmen, sie werde sich der amtsärztlichen Untersuchung stellen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 16. Dezember 2024 zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 20. Dezember 2024 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid aufzuheben und das gegenständliche Verfahren einzustellen.

Begründend wurde zusammengefasst dargelegt, aus dem bekämpften Bescheid ließen sich keine begründenden Bedenken entnehmen. Es sei unrichtig, dass es einen Verkehrsunfall gegeben habe, auch sei ein anhängiges Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden. Es sei weiter unrichtig, dass es bei dem Termin mit der Polizei am 25. Oktober 2024 Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz gegeben habe, der Polizeibeamte habe sie eine Runde mit dem Auto drehen lassen, was ihr ohne Probleme gelungen sei und habe ihr der Polizeibeamte gegenüber angegeben, dass alles passen würde. Hätte der Polizeibeamte Bedenken hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung gehabt, hätte er ihr das bestimmt mitgeteilt und sie im Zweifel nicht mehr weiterfahren lassen. Sie habe danach ihre Fahrt fortsetzen dürfen und sei nach Hause gefahren.

Zudem habe sie einige in der Niederschrift vom 5. November 2024 festgehaltenen Aussagen nicht oder nicht so gemacht. Richtig sei, dass sie eine Knieoperation gehabt habe, dass sie im Bedarfsfall Schmerzmedikamente einnehme, dass sie ein Auto mit Automatikgetriebe nutze und halbjährlich die angeführten Ärzte aufsuche. Sie habe jedoch nicht gesagt, dass sie ein anderes Auto, als ein solches mit Automatikgetriebe, nicht mehr nutzen könne, sie fahre nun schon 20 Jahre mit einem Automatikgetriebe aus Bequemlichkeit und habe es den Vorteil, dass aufgrund des Fehlens des Kupplungspedales ihr operiertes Knie entlastet sei. Wenn überhaupt habe sie gesagt, sie sei ein Auto mit Gangschaltung nicht mehr gewohnt und dass die Bedienung eines Autos mit Automatikgetriebe leichter sei. Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei jedenfalls gegeben. Im bekämpften Bescheid würden keine aktuellen Bedenken, die gegen ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz sprechen würden, aufgeführt, sondern finden sich dort nur pauschalierte Aussagen. Die Bedenken seien weder begründet worden, noch seien die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nachvollziehbar, Zweifel könnten nicht alleine mit dem Alter begründet werden.

Mit Schreiben vom 2. Jänner 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des ggst. behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch eine mündliche Verhandlung am 26. März 2025, an der die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.
Als Zeugen wurden GI C__ sowie D__ einvernommen.

Die Beschwerdeführerin gab zum 25. Oktober 2024 befragt an, sie habe mit dem Fahrzeug entsprechend der Anweisung des Zeugen C__ eine Runde um das Polizeigebäude fahren müssen und habe dann ihr Fahrzeug im Bereich der Ein- und Ausfahrt zum Polizeigebäude abstellen müssen, wobei sie der Zeuge mittels Handzeichen nach dem Abstellen aufgefordert habe, das Fahrzeug etwas weiter zurück zu parken, wonach sie noch ein Stück zurückgefahren sei.
Einen Umkehrvorgang habe sie nicht durchgeführt. Der Zeuge C__ habe ihr danach gesagt, er sei alles in Ordnung, sie könne wieder fahren.
Der Zeuge C__ gab befragt an, die Beschwerdeführerin habe insgesamt eine unsichere Fahrweise an den Tag gelegt, dies habe sich schon beim Umdrehen auf der Straße gezeigt. Auch habe sie seinem Anhaltezeichen nicht unverzüglich Folge geleistet, sondern sei ein Stück weitergefahren. Zudem habe die Beschwerdeführerin in einer zu großen Entfernung vom Gehsteigrand das Fahrzeug abgestellt,

sodass sie habe nachjustieren müssen. Aus der Zusammenschau der vom Zeugen festgestellten Auffälligkeiten habe er Zweifel an deren Eignung ein Fahrzeug sicher zu lenken. Jedenfalls habe er die Amtshandlung beendet, ob er das Ergebnis seiner Wahrnehmungen der Beschwerdeführerin mitgeteilt habe, könne er nicht mehr sagen.

Der Zeuge D__ gab an, er sei mit der Beschwerdeführerin als Beifahrer zur Polizei gefahren und seien ihm dabei subjektiv keine Unsicherheiten oder Auffälligkeiten im Fahrverhalten aufgefallen. Die Fahrt der Beschwerdeführerin bei der Polizei habe er neben dem Polizisten vom Gehsteig aus beobachtet. Ob die Beschwerdeführerin, wie von ihr angegeben, um das Polizeigebäude habe fahren müssen, könne er nicht bestätigen, so genau habe er nicht darauf geachtet, es könne auch gut sein, dass sie rund um den dortigen Parkplatz habe fahren müssen. Das Fahrzeug habe sie dann im Bereich der Ein- und Ausfahrt parallel zum Gehsteigrand abstellen müssen. Dabei sei sie wohl dem Zeugen C__ zu weit in die Ein- und Ausfahrt hineingefahren, bevor sie angehalten habe, sodass sie der Zeuge C__ mit Handzeichen ein Stück zurückgeschickt habe. Dieser Aufforderung sei sie nachgekommen. An eine Rückmeldung bezüglich der vorgenommenen Fahrt könne er sich nicht erinnern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 28. September 2024 kam es in E__ zu einem Vorfall mit einem Herrn samt Kind und Buggy und der Beschwerdeführerin als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges. In weiterer Folge wurde gegen die Beschwerdeführerin ein Strafverfahren infolge Verletzung des § 4 StVO eingeleitet, welches nach Einspruch durch die Beschwerdeführerin mit 11. Dezember 2024 eingestellt wurde.

Vor Einstellung dieses Verwaltungsstrafverfahrens wurde die Beschwerdeführerin zum Stadtpolizeikommando vorgeladen und über die Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt und zur Vorführung ihres Fahrzeuges aufgefordert.
Über diese Aufforderung kam die Beschwerdeführerin gemeinsam mit dem Zeugen D__ zur Stadtpolizei Linz. Da sie übersehen hatte, ihr Fahrzeug mitzubringen (der Zeuge D__ hatte sie abgeholt und war mit der Beschwerdeführerin zur Polizei gefahren) holten beide das Fahrzeug der Beschwerdeführerin und fuhr diese sodann zur Polizei. Vor dem Polizeigebäude in der F-Straße wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, eine heute nicht mehr genau feststellbare Strecke (entweder um das Gebäude selbst oder um den dortigen Parkplatz oder sonst eine Fahrstrecke) zu fahren und sodann ihr Fahrzeug im Bereich der Ein- und Ausfahrt des Polizeigebäudes parallel zum dortigen Gehsteig abzustellen. Dabei wurde die Beschwerdeführerin zur Nachjustierung aufgefordert, da das Fahrzeug entweder zu weit vom Gehsteig entfernt oder zu weit vorne abgestellt wurde. Die Aufforderung erfolgte mittels Handzeichen, welches der Zeuge GI C__ gab.

Der Zeuge GI C__ hatte sich gegenüber der belangten Behörde dahingehend geäußert, die Beschwerdeführerin habe Probleme gehabt seinen Anweisungen zu folgen, sie habe ein Anhaltezeichen missachtet und habe Probleme gehabt das von ihr gelenkte Fahrzeug parallel einzuparken.

Die Beschwerdeführerin kam über Ladung zur belangten Behörde und gab dort sinngemäß an, sie müsse derzeit aufgrund einer Knieoperation Krücken verwenden und nehme sie daher auch entsprechende Schmerzmittel. Sie fahre seit Jahren mit einem Automatikgetriebe und könne sie ein anderes Fahrzeug auch nicht mehr fahren. Sie sei ansonsten gesund, das würden ihre ärztlichen Untersuchungen zeigen. Sie werde sich einer amtsärztlichen Untersuchung stellen.
Die darüber angefertigte Niederschrift hat die Beschwerdeführerin unterfertigt.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Dass es im September 2024 zu einem Vorfall im Bereich G-Straße in H__ kam, worauf ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen der Verwaltungsübertretung nach § 4 StVO eingeleitet wurde, welches in der Folge eingestellt wurde, ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

Dass die Beschwerdeführerin für 25. Oktober 2024 zur Polizei vorgeladen wurde, von der Anzeige in Kenntnis gesetzt wurde und aufgefordert wurde, ihr Fahrzeug vorzuführen, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen GI C__ und zu letzterem aus den Angaben der Beschwerdeführerin und des Zeugen D__, wobei es zur Klärung des hier relevanten Sachverhalts völlig belanglos ist, ob die Beschwerdeführerin über die Anzeige vom Zeugen GI C__ in Kenntnis gesetzt wurde.

Dass die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug, entsprechend der Anordnung des Zeugen GI C__ vorführt, ergibt sich aus den diesbezüglich übereinstimmenden Zeugenaussagen und den Angaben der Beschwerdeführerin.
Die dabei genau zurückgelegte Fahrtstrecke, die nach den Angaben der Beschwerdeführerin rund um das Gebäude führt, nach Angaben des Zeugen D__ wahrscheinlich rund um den Parkplatz führte und zu deren Verlauf der Zeuge GI C__ überhaupt keine konkreten Angaben machen konnte, ist hier nicht von Belang. Fest steht aufgrund übereinstimmender Aussagen von Beschwerdeführerin und Zeugen, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls eine gewisse Fahrtstrecke mit dem Fahrzeug absolviert hatte und dann das Fahrzeug im Bereich der Ein- und Ausfahrt zum Polizeigebäude zum dortigen Gehsteig abzustellen hatte. Ebenso feststeht, dass die Beschwerdeführerin das Fahrzeug nachzujustieren hatte. Über die Art der Nachjustierung gibt es differente Angaben. Die Beschwerdeführerin und der Zeuge D__ gaben an, sie habe ein Stück zurücksetzen müssen, der Zeuge GI C__ gab dazu an, das Fahrzeug sei zu weit vom Gehsteig weg abgestellt worden.

Ein Umkehrvorgang, wie vom Zeugen GI C__ als unsicher beschrieben, wurde sowohl von der Beschwerdeführerin als auch vom Zeugen D__ in Abrede gestellt.

Dass der Zeuge GI C__ eine Anweisung mittels Handzeichen gab, steht aufgrund der Angaben von Beschwerdeführerin und Zeugen unbestritten fest. Während der Zeuge GI C__ hierzu angab, er habe die Beschwerdeführerin zum Anhalten aufgefordert und habe diese erst ein Stück weiter vorne angehalten, gaben die Beschwerdeführerin und der Zeuge D__ an, die Beschwerdeführerin sei nach dem Anhalten des Fahrzeuges in der Ein- und Ausfahrt des Polizeigebäudes mittels Handzeichen aufgefordert worden, ein Stück rückwärts zu fahren und dort das Fahrzeug abzustellen.

Zum Informationsschreiben des Zeugen GI C__ an die belangte Behörde ist festzustellen, dass dieses weitgehend substanzlos geblieben ist, Probleme beim Paralleleinparken wurden nicht näher beschrieben, eben so wenig sind dem Schreiben zu entnehmen in welcher Art und Weise das Anhaltezeichen missachtet wurde, entweder weil einfach weiter gefahren wurde oder etwas weiter vorne angehalten wurde. Der Zeuge konnte auch in der mündlichen Verhandlung nicht näher beschreiben, aus welchen Verhaltensweisen er eine unsichere Fahrweise geschlossen hatte, das alleinige Anführen von diesbezüglichen Floskeln ist nicht ausreichend, um den etwaigen Eindruck des Zeugen schlüssig nachvollziehen zu können. Wobei hier nicht außer Acht gelassen werden darf, dass der Zeuge GI C__ von einem unsicheren Umkehrvorgang auf der Straße berichtete, dessen Stattfinden sowohl der Zeuge D__ als auch die Beschwerdeführerin in Abrede stellen und der Zeuge GI C__ den Eindruck hinterließ, dass seine Erinnerungen an die Vorführung des Fahrzeuges durch die Beschwerdeführerin mehr als vage waren, was aufgrund der bisher vergangenen Zeit und der wahrscheinlich zwischenzeitlich zahlreichen Amtshandlungen durch den Zeugen GI C__ mehr als nachvollziehbar ist.

Dass die Beschwerdeführerin seit Jahren ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe fährt, ergibt sich aus deren Angaben vor der belangten Behörde und wurde dieser Umstand auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt.
Dass die Äußerung sie könne mit keinem anderen Auto mehr fahren, nicht so zu verstehen ist, dass sie dazu gar nicht mehr im Stande wäre, wird in der schriftlichen Beschwerde dahingehend ausgeführt und ist auch nachvollziehbar. So wird doch im allgemeinen Sprachgebrauch oft und gerne gesagt, man könne als Lenker eines Fahrzeuges mit Automatikgetriebe kein Fahrzeug mit Schaltgetriebe mehr lenken und umgekehrt und gemeint wird dabei, man müsse sich erst wieder daran gewöhnen bzw. es sich einüben, keinesfalls will man aber damit eine grundsätzliche Unfähigkeit zum Ausdruck bringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 2. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21. Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).
Dies macht die belangte Behörde auch nicht. An keiner Stelle des angefochtenen Bescheides begründet die Behörde ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch die Beschwerdeführerin mit deren fortgeschrittenem Alter.

Im bekämpften Bescheid wird begründet auf den Vorfall vom September 2024 und auf die Befragung der Beschwerdeführerin bei der Polizei im Oktober 2024

hingewiesen, bei der sich für den Beamten Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben hätten. Nähere Ausführungen, worin diese einerseits des Beamten und andererseits der Behörde bestanden hätten, fehlen im Bescheid.

Wie bereits festgehalten wird im behördlichen Bescheid global auf den Vorfall vom September 2024 und die Befragung bei der Polizei einen Monat später verwiesen. Daraus wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geschlossen – denn explizit wird im Bescheid diese Schlussfolgerung nicht gezogen –, dass die Behörde der Beschwerdeführerin auf der Grundlage der Schilderung des Polizeibeamten und der damals noch im Raum stehenden Fahrerflucht (Anm: Verfahren wurde mit 11. Dezember 2024 eingestellt) eine (zu) unsichere, unangepasste Fahrweise attestiert und auf die Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß StVO abgestellt. Nachdem das gegen die Beschwerdeführerin geführte Strafverfahren, wie bereits angeführt, zwischenzeitlich eingestellt wurde, bleibt das Ergebnis der Vorführung des Fahrzeuges durch die Beschwerdeführerin beim Zeugen GI C__, aus dem sich begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben könnten.
Dazu wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 2. März 2010, 2006/11/0125 verwiesen:
„Der dortige 78jährige Beschwerdeführer ist tatsächlich durch eine sehr unsichere Fahrweise aufgefallen und selbst dieses Verhalten hat der Verwaltungsgerichtshof nicht als ausreichend angesehen, um darauf gestützt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen. Die in der Anzeige geschilderte Fahrweise mag nicht der StVO 1960 entsprochen und allenfalls Anlass zu Zweifeln an der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers gegeben haben. Ein substantieller Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer infolge seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage wäre, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ergibt sich nicht."

Aus dem Beweisverfahren hat sich, wie unter II. festgestellt, nach dem Wegfall der der Beschwerdeführerin angelasteten Verwaltungsübertretung ergeben, dass diese beim Parallel-Einparken einmal nachjustieren musste und ev. einem Handzeichen, mit dem der Zeuge GI C__ ein Anhalten anzeigte, leicht verspätet nachgekommen ist.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich in der durchgeführten Verhandlung ebenfalls ein Bild von der Beschwerdeführerin machen. Diese machte einen orientierten Eindruck, konnte die an sie gestellten Fragen dahingehend beantworten, als sie das verfahrensauslösende Ereignis und die Vorführung ihres Fahrzeuges nachvollziehbar schilderte.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass selbst wenn die Beschwerdeführerin bei der Vorführung des Fahrzeuges eine unsichere Fahrweise an den Tag gelegt hätte, nach der oben dargestellten Judikatur, diese nicht ausgereicht hätte, um begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen abzuleiten.

Es ist daher der Beschwerde stattzugeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß